



Verband für
Wärmelieferung

Stellungnahme

zum Hinweisverfahren 2010/14
– Gasnetz i.S.d. EEG 2009

17. Dezember 2010, Hannover

Stellungnahme des Verbandes für Wärmelieferung e.V.

Hinweisverfahren 2010/14 – Gasnetz i.S.d. EEG 2009

Sehr geehrter Herr Dr. Lovens,

wir danken für die Beteiligung am vorgenannten Hinweisverfahren und teilen mit, dass wir mit Ihrem Entwurf des Hinweisbeschlusses vom 29.11.10 (Az: 2010/14) teilweise einverstanden sind. Nur auf Punkte, die aus unserer Sicht zu modifizieren sind, möchten wir im Rahmen dieser Stellungnahme detailliert eingehen.

1.

Auch aus dem Strombereich ist bekannt, dass der Begriff „Netz“ im EnWG von seinem Wortlaut her wenig eindeutig ist. Nach Ansicht des Verbandes für Wärmelieferung e.V. (VfW) ist bei der Auslegung des Begriffes „Gasnetz“ im EEG 2009 daher nur auf den Sinn und Zweck des EEG 2009 selbst abzustellen bzw. auf die gesetzgeberische Intention. Nach dieser soll durch die Zulassung von auch aus „Gasnetzen“ entnommenem Gas

„im Sinne einer nachhaltigen und effizienten Energieversorgung insbesondere die Nutzung der bei der Stromerzeugung anfallenden Wärme ermöglicht werden. Da das Gasnetz als Speicher fungieren kann, ist es nicht erforderlich, dass die Entnahme des Gases gleichzeitig mit der Einspeisung an anderem Ort erfolgt. Gasnetz ist aber nicht nur das örtliche Leitungsnetz, sondern jedes inländische Netz. (...)“

(siehe Begründung der Bundesregierung zu § 27 Abs. 2 EEG 2009, in: Bundestags-Drucksache 16/8148, S. 56; vgl. ähnlich auch S. 54 zu § 24 Abs. 2 EEG 2009 und bereits die Begründung der Bundesregierung zu § 7 Abs. 1, S. 3 EEG 2004, in: Bundestags-Drucksache 15/2864, S. 38).

In diesem Auszug aus der Begründung des Gesetzgebers wird das Wort „Erdgasnetz“ zwar nicht ausdrücklich genutzt. Es zeigt sich aber, dass mit „Gasnetz“ im Sinne des EEG nur das „Erdgasnetz“ gemeint sein kann, wie sich insbesondere aus Folgendem ergibt:

a.

Der Gesetzgeber formuliert nicht, dass „**ein** Gasnetz als Speicher fungieren kann“, sondern „**das** Gasnetz“. Der Gesetzgeber selbst ging also davon aus, dass es nur **ein** Netz gibt, nämlich das jeweils vor Ort vorhandene Netz der allgemeinen Versorgung. Dies wird bestätigt durch den letzten zitierten Satz, wonach Gasnetz nicht nur das örtliche Leitungsnetz, sondern auch jedes inländische Netz ist, also auch ein Netz, welches nicht örtlich ist. Das können nur die vorgelagerten Netzebenen sein, die die örtlichen Netze miteinander verknüpfen. Nicht erfasst werden von dieser Begründung völlig unabhängig von der öffentlichen Versorgung entstandene Leitungen, die Gas von unbestimmter und wechselnder Qualität transportieren und schon allein deshalb nicht „das Gasnetz“ sein

können, welches der Gesetzgeber meinte, weil ein möglicher Anschlussinteressent gar kein Gas mit definierter Qualität entnehmen kann, um es in einer von ihm betriebenen Stromerzeugungsanlage zu verwenden.

„Gasnetz“ im Sinne der Absätze 2 von §§ 24, 25 und 27 EEG 2009 geht also systemimmanent davon aus, dass in der Stromerzeugungsanlage (Satelliten-BHKW) eine Gasäquivalentnutzung erfolgt, d.h. tatsächlich „aufbereitetes“ Gas in Erdgasqualität oder reines Erdgas genutzt wird.

b.

Ohne eine solche Gasäquivalentnutzung besteht darüber hinaus auch gar kein Bedürfnis für die in den Absätzen 2 von §§ 24, 25 und 27 EEG normierten Gesetzesfiktionen. Nur dann, wenn eine Stromerzeugungsanlage (bzw. ein Abnehmer) aus einem Leitungssystem Gas entnimmt, in dem auch Erdgas fließt, ist mithin der Anwendungsbereich der §§ 25 Abs. 2, 27 Abs. 2 EEG 2009 überhaupt erst eröffnet. Nur in solchen Konstellationen kann es zu einem Bedürfnis nach Ausgleich nicht gleichzeitiger Einspeisungen bzw. Entnahmen kommen und auch zu einem Bedürfnis nach „Trennung“ und also Umrechnung ins jeweilige Wärme- bzw. Gasäquivalent.

c.

Entscheidend kommt hinzu, dass die Formulierungen des Gesetzgebers zeigen, dass dieser hier von einem Gasnetz mit der Eignung zur Speicherung von Gas ausgeht (siehe: „**Da das Gasnetz als Speicher fungieren kann (...)**“ [Hervorhebung nicht im Original]).

Als Speicher kann ein Gasnetz allein aus technischer Sicht aber nur dann fungieren, wenn es über eine Vielzahl von Abnehmern (= Stromerzeugungsanlagen) verfügt, die mehr abnehmen als derjenige einspeist, der das Netz als „Speicher“ nutzen will. Die Speicherfunktion ergibt sich dann daraus, dass derjenige, der die Regelverantwortung für das Gasnetz hat, in dem Umfang weniger Gas aus dem vorgelagerten Mittel- oder Hochdrucknetz einspeist, in dem in das Niederdrucknetz Gas von dem an der Speichernutzung Interessierten eingespeist wurde. Dies führt dazu, dass aus den unterirdischen Gasspeichern, die zur Zwischenlagerung des importierten Gases und zur Pufferung des Netzes genutzt werden, weniger Gas in das Hochdrucknetz und die nachgelagerten Netze geleitet wird.

Gasleitungen, die eine oder mehrere Biogasanlagen mit einer oder mehreren Biogasverbrauchsstellen verbinden (so genannte Biogas-Mikronetze), verfügen dagegen nicht über eine Speicherfunktion. Sie dienen dazu, dass das in der Biogasanlage erzeugte Gas zu den KWK-Anlagen gelangt, in denen dieses Biogas direkt verbraucht wird – und zwar ohne vorherige Aufbereitung auf eine standardisierte „Erdgasqualität“. In diesen Biogas-Mikronetzen besteht zur „normalen“ Situation, d.h. zu der Situation, in der die Biogasanlage und das BHKW an einem Ort stehen, also nur ein gradueller Unterschied: Die Lei-

tung zwischen Biogasanlage und KWK-Anlage ist etwas länger. Und: Wenn in dieses Mikro-Biogasnetz bzw. in diese reine Biogasleitung ein Dritter einspeist, dann muss der Betreiber der Biogasanlage seine Produktion stoppen. Denn er wird sonst – mangels großvolumiger Speicher bzw. Verbindung zu einem speicherfähigen Netz – sein (Bio)Gas nicht mehr los und kann es auch nicht so lange „lagern“, bis das von dem Anderen eingespeiste Gas verbraucht ist.

2.

Nach alledem meinen wir, dass „Gasnetz“ im Sinne des EEG jedenfalls kein Biogas-Mikronetz ist und eine Auslegung, die dies zulassen würde, unzutreffend ist.

Unser Vorschlag für eine Definition lautet dementsprechend:

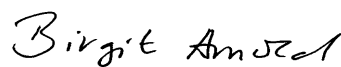
Ein Gasnetz im Sinne des EEG liegt immer dann vor, wenn mehr als nur eine Gaseinspeiseeinrichtung vorhanden ist, wobei mindestens eine der Gaseinspeiseeinrichtungen Erdgas einspeist.

Wir würden es auch im Interesse der Vermeidung künftiger Rechtsstreitigkeiten sehr begrüßen, wenn Sie Ihren Entwurf des Hinweisbeschlusses vor dem Hintergrund der hier dargestellten Präzisierung bzw. Vereinfachung ändern und entsprechend erlassen würden.

Mit freundlichen Grüßen



Dipl.-Ing. Norbert Krug
Präsident



Dipl.-Ing. Birgit Arnold
Geschäftsführende Vizepräsidentin

Verband für Wärmelieferung e.V.

Ständehausstr. 3

30159 Hannover

Tel.: 0511/36590-0

Fax: 0511/36590-19

E-Mail: hannover@vfw.de

www.energiecontracting.de